



HESSISCHER LANDTAG

30. 10. 2025

Kleine Anfrage

**Markus Fuchs (AfD), Karsten Bletzer (AfD), Christian Rohde (AfD)
und Klaus Gagel (AfD) vom 28.08.2025**

SmartCity – Bürstadt und Lampertheim

und

Antwort

Ministerin für Digitalisierung und Innovation

Vorbemerkung Fragesteller:

Wie einer Pressemitteilung vom 16.06.2025 entnommen werden kann, ließ sich die Hessische Digitalministerin Frau Sinemus bei einem Besuch über das Smart City-Projekt Bürstadt und Lampertheim informieren. Leider fehlen der Pressemitteilung wichtige Informationen. Digitale Infrastruktur erfordert kontinuierliche Wartung, Updates und nach fünf bis zehn Jahren Ersatzbeschaffungen, welche die Kommunen nach Förderungsende allein tragen müssen. Dazu sind keine Informationen enthalten. Die in der Presse beschriebenen Maßnahmen erscheinen auch unverhältnismäßig: 40 digital verwaltete Sonderparkplätze für Behinderte bedeuten einen hohen technischen Aufwand für wenige Stellplätze. „Verkehrszählungskameras, die Personen und verschiedene Fahrzeugarten erfassen,“ sammeln Daten ohne Darlegung von Datenschutzmaßnahmen oder einer vorhergehenden Bürgerbeteiligung. Der Umgang mit technologischen Risiken wie Cyberangriffe wird nicht erwähnt und das Vorhandensein messbarer Erfolgskriterien ist in der Pressemeldung ebenfalls nicht erkennbar. Allgemeine Versprechen wie „Ressourceneinsparung“ ohne quantifizierbare Ziele machen eine Erfolgskontrolle aber unmöglich. Das Projekt wirkt wie ein kostspieliges Technologieexperiment ohne solide Bedarfsanalyse oder Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

Vorbemerkung Ministerin für Digitalisierung und Innovation:

Um die Kommunen zu unterstützen sowie Austausch und Vernetzung zu ermöglichen, hat die Landesregierung im Frühjahr 2020 die Geschäftsstelle Smarte Regionen im Bereich der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung bei der Staatskanzlei eingerichtet. Mit dem Programm „Starke Heimat Hessen“ werden die Kommunen bei wichtigen Zukunftsprojekten unterstützt. Über die Förderung smarter Kommunen und Regionen im Programm „Starke Heimat Hessen“ stellt das Land seit 2021 rund 16 Millionen Euro jährlich für (inter-)kommunale Digitalisierungsvorhaben bereit. Grundlage für die Förderung ist die Förderrichtlinie zur Förderung smarter Kommunen und Regionen im Programm „Starke Heimat Hessen“ (Richtlinie). Auch nicht direkt geförderte Kommunen profitieren über Formate des Wissenstransfers, etwa durch die Best-Practice-Datenbank oder Erfahrungskreise.

Ziel ist es, Digitalisierungsvorhaben zu unterstützen und zu fördern, um Kommunen noch zukunftsfähiger zu machen, das Leben der Menschen vor Ort angenehmer zu gestalten und Ressourcen zu schonen. Die Vorhaben werden von den Kommunen entsprechend der Rahmenbedingungen und Bedarfe vor Ort konzipiert und im Zuge der kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich umgesetzt.

Nach eigenen Angaben befassen sich die Städte Bürstadt und Lampertheim seit Jahren mit einer ganzheitlichen Stadtentwicklung im Sinne der „großen“ Ziele unter anderem aus der Smart City Charta, der Leipzig Charta und ebenso den Zielen für eine nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN SDGs). Die Landesregierung unterstützt das Engagement der Kommunen Bürstadt und Lampertheim bei der Umsetzung des Vorhabens „Interkommunale Smart City Strategie“ und hat Zuwendungen für die vier beantragten Teilmaßnahmen „Interkommunale Datenplattform“, „Wassermanagement“, „Verkehrsraummanagement“ und „Light on Demand“ bewilligt. Die Kommunen Bürstadt und Lampertheim haben ebenso wie andere geförderte Kommunen, ein durchdachtes Konzept für ihr gemeinsames Digitalisierungsvorhaben vorgelegt, das einer fachlichen Prüfung unter Einbeziehung fachlich betroffener Ressorts und – in diesem Fall – eines externen Gutachters unterzogen wurde. Nur qualitativ überzeugende Anträge werden gefördert.

Pressemeldungen sind naturgemäß nur eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und können nicht alle Details des Vorhabens enthalten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wurde vor Projektbeginn eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 LHO Hessen durchgeführt, welche den langfristigen Nutzen der Smart City-Technologien im Verhältnis zu den Gesamtkosten objektiv bewertet? Bitte ausführlich unter Darstellung der durchgeführten Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen erläutern.
- Frage 2 Welche alternativen, insbesondere kostengünstigeren Maßnahmen zur Ressourceneinsparung wurden geprüft? Bitte ausführlich unter Angabe der Alternativen und der durchgeführten Prüfungen erläutern.

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Hauptziele der Förderung sind unter anderem der Nutzen der Maßnahme für die Bürgerinnen und Bürger, sowie das Innovationspotenzial und die Nachhaltigkeit. Diese Aspekte sind durch die antragsstellenden Kommunen darzulegen und entsprechen einer qualitativen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Eine separate, rein kostenbezogene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist nicht Bestandteil des Förderantrags, da die Verantwortung für die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung bei der Kommune selbst liegt. Daneben besteht die Verpflichtung der Kommune bei Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die wirtschaftlichste Lösung zu wählen (vergleiche Hessische Gemeindeordnung und Gemeindehaushaltsverordnung). Mit dem Antrag wird außerdem ein Kosten- und Finanzierungsplan vorgelegt, der im Rahmen der Antragsprüfung auf Plausibilität geprüft wird. Darüber hinaus ist der Bedarf nach einer neuen Lösung im Rahmen des Förderantrags darzulegen ebenso wie der erwartete Nutzen im Sinne einer qualitativen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

- Frage 3 Wie werden die Folgekosten für Wartung, Updates und Ersatzbeschaffungen nach Ende der Förderperiode finanziert? Bitte unter Angabe der Finanzierungsmethoden und zu erwartender Finanzierungskosten für jede Teilmaßnahme des Projekts erläutern.
- Frage 5 Welche Vorkehrungen wurden getroffen, um sicherzustellen, dass die geförderten Technologien auch nach Ende der Förderperiode betrieben werden können? Bitte ausführlich erläutern.

Die Fragen 3 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Vorhaben, die dauerhaft laufende Kosten verursachen, können grundsätzlich nur gefördert werden, wenn bei Aufnahme der Förderung hinreichend sichergestellt ist, dass nach Beendigung der Förderung für mindestens drei Jahre die weiterhin anfallenden Kosten von der Antragstellerin oder vom Antragsteller getragen werden oder eine anderweitige Finanzierung sichergestellt ist (vergleiche Ziffer 7 der Richtlinie). Damit wird die nachhaltige Nutzung gewährleistet. Eine dauerhafte Finanzierung laufender kommunaler Kosten über die Förderung ist nicht vorgesehen, da der Betrieb grundsätzlich in kommunaler Verantwortung liegt.

Die Kommunen Bürstadt und Lampertheim haben mit der Antragstellung zugesichert, dass dauerhafte Folgekosten für jede Teilmaßnahme nach Beendigung der Förderung für mindestens drei Jahre über die jeweiligen Haushalte der Städte gedeckt werden. Den Betrieb nach Förderende sichern die Kommunen eigenverantwortlich.

- Frage 4 Wie hoch ist der tatsächliche Eigenanteil der beiden Kommunen über die gesamte Projektlaufzeit? Antwort bitte in Form eines konkreten Betrags in Euro.

Die Zuwendung wird gemäß § 44 der Landeshaushaltsordnung im Wege der Anteilfinanzierung bewilligt. Die Förderquote beträgt bei diesem Vorhaben 90 Prozent. Auf Grundlage der zuwendungsfähigen Gesamtkosten wurde eine Zuwendung in Höhe von bis zu 2.475.000 Euro bewilligt. Der Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent beziehungsweise 275.000 Euro ist durch die Kommunen zu tragen. Der tatsächliche Eigenanteil der Kommunen steht erst nach Projektende fest, da im Verlauf von Projekten Anpassungen notwendig werden können, etwa durch veränderte technische Anforderungen, neue gesetzliche Vorgaben oder abweichende Kostenentwicklungen.

- Frage 6 Wie wird sichergestellt, dass die Datensammlung – zum Beispiel durch Verkehrsüberwachungskameras – nicht zu einer unverhältnismäßigen Überwachung der Bürger führt? Bitte die technischen und organisatorischen Maßnahmen konkret darstellen.

Die Kommunen haben bei Konzeption ihrer Vorhaben und Antragsstellung die Grundsätze der Datensouveränität, des Datenschutzes und der Datensicherheit sowie der Cyber- und IT-Sicherheit zu beachten (vergleiche Nr. 4 (4) der Richtlinie). Die gesetzlichen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind von der Kommune eigenverantwortlich zu beachten. Die Kommunen setzen die Maßnahmen vor Ort um und gewährleisten

die datenschutzkonforme Nutzung der Daten. Die im Projekt eingesetzten Verkehrskameras erfassen nach Angabe der Projektleitung lediglich, ob es sich um Fußgänger, Kinder, Erwachsene oder Fahrzeuge handelt. Dabei werden keine Fotos oder Bilddaten übermittelt, sondern ausschließlich generische Zeichen, die keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen.

Frage 7 Wurden die Bürger umfassend über Art, Umfang, Verwendung und Speicherdauer der gesammelten Daten informiert? Bitte Zeit, Ort und Art der Informationsvermittlung darlegen.

Im Projektantrag gaben die Kommunen an, dass die Bevölkerung in die Auswahl der Standorte der Sensorik einbezogen, die Ergebnisse der Datenerhebung und Auswertungen transparent und allgemeinverständlich dargestellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Verantwortung für eine angemessene Bürgerbeteiligung liegt bei den Kommunen.

Frage 8 Welche Risiken sieht die Landesregierung in der Installation elektrischer Geräte (Kameras, Sensoren et cetera) in waldbrandgefährdeten Gebieten? Bitte die Risiken unter Angabe möglicher Schadensfolgen und -kosten angeben.

Die Auswahl technischer Geräte sowie deren Installation und Betrieb liegen grundsätzlich in der Verantwortlichkeit der Kommune.

Frage 9 Welche konkreten Maßnahmen wurden ergriffen, um die technischen Systeme der Smart City vor Cyberangriffen zu schützen? Bitte die technischen und organisatorischen Maßnahmen konkret darstellen.

Wie bereits in der Antwort auf die Frage 6 dargelegt, haben die Kommunen bei der Antragsstellung die Grundsätze der Datensouveränität, des Datenschutzes und der Datensicherheit sowie der Cyber- und IT-Sicherheit zu beachten (vergleiche Nr. 4 (4) der Richtlinie). Bei der Antragsstellung haben die Kommunen angegeben, dass die Datenplattform auf Grundlage definierter technischer Sicherheitsanforderungen insbesondere für Schnittstellen zwischen Sensorik, IoT-Plattformen und Visualisierung betrieben werde. Für die sichere Handhabung der Systeme vor Ort sind die Kommunen verantwortlich.

Frage 10 Anhand welcher konkreten, messbaren Kriterien wird der Erfolg des Projekts SmartCity bewertet? Die Kriterien bitte ausführlich für jede Teilmaßnahme des Projekts erläutern.

Neben dem gezielten Vorher-Nachher-Vergleich der Digi-Checks für Kommunen (interaktiver Fragebogen), wird das Vorhaben hinsichtlich seiner Wirkung durch den Fördermittelgeber analysiert. Dazu werden die im Projektantrag definierten Zielsetzungen und Zielgruppen recherchiert und die teilstandardisierten, leitfadengestützten Abschlussinterviews, die durch den Fördermittelgeber am Ende des Förderprojektes durchgeführt werden, ausgewertet. Für die geförderten Teilprojekte ergeben sich beispielsweise folgende strategische Ziele und Indikatoren:

Interkommunale Datenplattform

Ziele: Verbesserung der Datensouveränität und Interoperabilität, Effizienzsteigerung bei Verwaltungsentscheidungen, nachhaltige Nutzung, Transparenz.

Indikatoren: Anzahl der integrierten Datenquellen, Nutzungshäufigkeit, Feedback der Nutzer.

Wassermanagement

Ziele: Ressourcenschonung, nachhaltige Kostenkontrolle, datenbasierte Planung.

Indikatoren: Reduktion des Wasserverbrauchs, Betriebskostenentwicklung.

Verkehrsraummanagement

Ziele: Effizienzsteigerung der Verkehrsströme, Förderung nachhaltiger Mobilität, datenbasierte Steuerung.

Indikatoren: Durchflussraten, Parkplatzbelegung, Anzahl datenbasierter Maßnahmen.

Light on Demand

Ziele: Energieeinsparung, Kostenreduktion, Sicherheit und Komfort für Verkehrsteilnehmer, nachhaltiger Betrieb.

Indikatoren: Stromverbrauch, Betriebskosten, Aktivierungsanzahl bei Bedarf, Lebensdauer der Leuchtmittel.